



Reglement Bergkranz- feste

Ausgabe 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Bergfestverteiler für Schwinger	3
Art. 2	Zeitlicher Verteiler der Bergkranzfeste	3
Art. 3	Teilnahmebeschränkung pro Schwinger und Jahr.....	4
Art. 4	Technische Abwicklung der Bergkranzfeste	4
Art. 5	Gabentempel / Preise / Ehrengaben.....	4
Art. 6	Billette	4
Art. 7	Finanzielle Abgaben	5
Art. 8	Pflichtenheft.....	5
Art. 9	Sicherheitskonzept	5
Art. 10	Schlussbestimmungen	5

Der Zentralvorstand (ZV) des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV), gestützt auf Art. 12 lit. p und Art. 37.3 der Statuten sowie den Ausführungsbestimmungen von Art. 17 lit. a bis d des Technischen Regulatives, erlässt für die Bergkranzfeste Stoos, Rigi, Brünig, Schwarzsee, Weissenstein und Schwägälp die folgenden Richtlinien:

Art. 1 Bergfestverteiler für Schwinger

Stoos	Maximal 90 Schwinger	50–70 Schwinger aus dem eigenen Teilverband (ISV) Maximal 2 Gast-Teilverbände, pro Teilverband 5–30 Schwinger
Schwarzsee	Maximal 90 Schwinger	SWSV 30–45 Schwinger BKSv 30–45 Schwinger (SWSV und BKSv wenn möglich zu gleichen Teilen) 1 Gast-Teilverband mit 5–30 Schwinger
Weissenstein	Maximal 90 Schwinger	40–70 Schwinger aus dem eigenen Teilverband (NWSV) Maximal 2 Gast-Teilverbände, pro Teilverband 5–30 Schwinger
Rigi	Maximal 90 Schwinger	50–70 Schwinger aus dem eigenen Teilverband (ISV) Maximal 2 Gast-Teilverbände, pro Teilverband 5–30 Schwinger
Brünig	Maximal 120 Schwinger	ISV 40–55 Schwinger BKSv 40–55 Schwinger 1 Gast-Teilverband mit 10–30 Schwinger
Schwägälp	Maximal 90 Schwinger	50–70 Schwinger aus dem eigenen Teilverband (NOSV) Maximal 2 Gast-Teilverbände, pro Teilverband 5–30 Schwinger

Die Technische Kommission (TK) des ESV erstellt an der Novembersitzung des Vorjahres den definitiven Verteiler und legt diesen dem ZV zur anschliessenden Genehmigung vor.

An einem Bergkranzfest dürfen maximal drei Teilverbände teilnehmen. Diese Anzahl soll wenn möglich ausgenutzt werden.

Muss im Laufe einer Saison der Verteiler aus wichtigen Gründen abgeändert werden, ist dafür der ZV zu-ständig.

Art. 2 Zeitlicher Verteiler der Bergkranzfeste

- Stoos zwischen 8. und 25. Juni
- Schwarzsee zwischen 15. und 25. Juni
- Weissenstein zwischen 14. und 23. Juli
- Rigi zwischen 8. und 25. Juli
- Brünig zwischen 25. Juli und 10. August
- Schwägälp zwischen 7. und 28. August

Muss das Datum aus wichtigen Gründen geändert werden, ist dafür der ZV im Einvernehmen mit dem jeweiligen Organisator des Bergkranzfestes zuständig.

Art. 3 Teilnahmebeschränkung pro Schwinger und Jahr

Ein Schwinger darf pro Jahr maximal drei Bergkranzfeste bestreiten.

Art. 4 Technische Abwicklung der Bergkranzfeste

Die teilnehmenden Teilverbände sollen im Kampfgericht (Einteilungs- und Platzkampfrichter) angemessen vertreten sein. Jeder Gast-Teilverband stellt einen Einteilungskampfrichter und zumindest einen Platzkampf-richter.

Von den Teilverbänden sollen nur ausgewiesene und erfahrene Einteilungs- und Platzkampfrichter (Stufe 3) an die Bergkranzfeste delegiert werden.

Der Technische Leiter des entsprechenden Teilverbandes (Stoos und Rigi: ISV; Brünig: alternierend BKS/ISV; Schwarzsee: alternierend SWSV/BKS; Schwägalp: NOSV; Weissenstein: NWSV) ist für die ein-wandfreie technische Abwicklung verantwortlich. Die Teilverbände regeln, wer als Präsident des Kampfgerichtes amtiert.

Der Festverteiler von den Bergkranzfesten (Schwinger, Kampfrichter und Einteilungspräsident) wird von der TK erstellt und bedarf der Genehmigung durch den ZV.

Der Präsident des Kampfgerichtes nimmt den Schwingplatz spätestens einen Tag vor dem Schwingfest ab.

Der Präsident oder das entsprechende Mitglied der Werbekommission des verantwortlichen Teilverbandes nimmt den Platz betreffend Einhaltung des Reglements Werbung ebenfalls in der Woche vor dem Schwingfest ab.

Ein allfälliges Startgeld bezahlen die teilnehmenden Schwinger am Wettkampftag direkt an den Organisator. Die Abwicklung liegt beim jeweiligen OK.

Art. 5 Gabentempel / Preise / Ehrengaben

Jedem teilnehmenden Schwinger ist eine angemessene Entschädigung in Form von Bargeld oder Natural-gaben auszurichten. Die Entschädigung ist Sache des Organisators.

Art. 6 Billette

Die am jeweiligen Bergkranzfest eingeladenen Mitglieder des ZV haben Anrecht auf einen zusätzlich zu bezahlenden Sitzplatz. Die nicht eingeladenen Mitglieder haben Anrecht auf je zwei zu bezahlende Sitzplatzbillette; sie müssen sich bis 15. März selber beim OK melden.

Jeder teilnehmende Gast-Teilverband hat pro teilnehmenden Schwinger Anrecht auf je zwei zu bezahlende

Sitzplatzbillette. Die Billette müssen von den entsprechenden Teilverbänden bis 15. März bestellt werden.

Pro teilnehmendem Teilverband werden dem jeweiligen Technischen Leiter für die Betreuer der Schwinger zwei Stehplatzbillette, wo vorhanden zwei Parkkarten und wo notwendig zwei Anreisetickets (Bahn Rigi und Stoos) zur Verfügung gestellt.

Art. 7 Finanzielle Abgaben

Von der bekannt gegebenen Anzahl Zuschauer müssen pro Zuschauer 40 Rappen an den ESV einbezahlt werden. Die Abgaben werden im Verhältnis der an den Bergfesten teilnehmenden Schwinger alljährlich an die Teilverbände verteilt. Sie sollen zielgerichtet für die Nachwuchsförderung eingesetzt werden.

Art. 8 Pflichtenheft

Das Pflichtenheft für die Organisation ist dem ZV zur Einsichtnahme und Genehmigung vorzulegen. Ein angemessener Teil der Eintrittsbillette ist für die Festbesucher aus den Gast-Teilverbänden zur Verfügung zu halten.

Art. 9 Sicherheitskonzept

Das Sicherheitskonzept ist – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden – Sache des jeweiligen Organizers.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Verstösse gegen diese Richtlinien werden vom ZV geahndet.

Die vorliegende Fassung ersetzt die Richtlinien vom 21. November 2008 und alle anderen bisherigen Abmachungen.

Dieses Reglement wurden an der Sitzung vom 8. November 2016 in Reiden mit den OKs der Bergkranzfeste erstellt und an der Sitzung vom 10. Dezember 2016 in Marin-Epagnier vom ZV genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Namens des Zentralvorstandes:

Der Obmann:


Paul Vogel

Stellvertreter des Obmanns:


Hanspeter Rufer

Technischer Leiter:


Samuel Feller